Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 -Umwelt und Raumordnung

## KUNDMACHUNG

Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) – 1. SAG:

Erste Genehmigung gem. § 7 Abs. 3 Atomgesetz (Deutsches Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren) zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II), Bundesrepublik Deutschland, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 19. März

2019, 86b-U8811,09-2014/493-147, sowie Vorlage der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 22.10.2018 Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBI, Nr.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der Republik Österreich gemäß Artikel 7 der EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU i.d.F. der Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 6 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) die Genehmigungsentscheidung nach Atomgesetz sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) übermittelt. Projektwerberinnen sind die RWE Nuclear GmbH, Essen, die PreussenElektra GmbH, Hannover,

Für dieses Vorhaben wurde durch die zuständige Behörde, das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Bayer, StMUV), gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V .m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ÜVPG) in der geltenden Fassung i. V. m. der AtVfV - Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes ein integriertes Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach deutschem Recht durchgeführt. Die UVP war dabei unselbständiger Teil des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung, sie umfasst die Ermittlung. Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, biologische Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur-und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten

Zweck des Vorhabens sind die Stilllegung und der Abbau von ausgewählten Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II. Die Genehmigung ist mit Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz verbunden. Das Vorhaben unterliegt Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Z 2 Espoo-Konvention, BGBI. III Nr. 201/1997, **Österreich** hat am entsprechenden grenzüberschreitenden UVP-Verfahren teilgenommen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000

Der Genehmigungsbescheid und die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkung liegen für zwei Wochen, bis einschließlich 25. April 2019, während der Amtsstunden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11260338/9175955/, auf der Homepage des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/ uvpsup/espooverfahren/espoo\_de/uvp\_kkw\_gundremmingen\_b/, und auf der Homepage des Bayerischen StMUV unter folgender Adresse abrufbar: http://www.stmuv.bayern.de/themen/

> Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz

697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen.

reaktorsicherheit/stilllegung\_abbau/in\_stilllegung\_abbau.

Schutzgütern.

durchaeführt.

zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus des